

Gemeinde Welver
Der Vorsitzende des Ausschusses
für Gemeindeentwicklung, Planung,
Naturschutz und Umwelt

Welver, den 04.01.18

Damen und Herren
des Ausschusses

Herrn Bürgermeister

nachrichtlich
Damen und Herren des R a t e s
Damen und Herren Ortsvorsteher

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 20. Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt, die am

Mittwoch, dem 17. Januar 2018, 17.00 Uhr,
im Saal des Rathauses in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. 34. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbepark“ und Erweiterung des Gewerbegebietes im Ortsteil Scheidingen
hier: Vorstellung der Planung
2. Bürgerbus; Sachstandsbericht und Prüfung weiterer Einsatzmöglichkeiten
hier: Antrag der Fraktion Welver 21 vom 13.12.2017
3. „Carsharing in Welver – Potenziale, Möglichkeiten, Umsetzung“
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 12.07.2017

4. Breitbandausbau Glasfaser im Gebiet der Gemeinde Welver
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 26.09.2017
5. Verbesserung des Nahrungsangebotes für Insekten und Honigbienen auf Gemeindeflächen
hier: Antrag der Fraktion Welver 21 vom 30.11.2017
6. Fünfte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hagen“, Zentralort Welver
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Große Breite“, Ortsteil Scheidingen
hier: Antrag vom 26.11.2017
8. Projektgruppe Gemeindeentwicklung
hier: Berichterstattung der Verwaltung
9. LEADER – Prozess
hier: Berichterstattung der Verwaltung
10. Bericht über die bearbeiteten Bauanträge
11. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wiemer
Vorsitzender

begl.:


- Große -
Schriftführer

Damen und Herren

Brill, Daube, Holuscha, Kosche, Peters, Philipper, Rohe, Stehling, Stemann

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-18/06-05	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 03.01.2018

Bürgermeister	<i>Schm 04.01.18</i>	Allg. Vertreter	<i>05.01.18</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>04/01.18</i>	Sachbearbeiter/in	<i>03/01.18</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	1	oef	17.01.18				

34. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbepark“ und Erweiterung des Gewerbegebietes im Ortsteil Scheidingen
hier: Vorstellung der Planung

Sachdarstellung zur Sitzung des GPNU am 17.01.2018:

Der Rat der Gemeinde Welper hat den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbepark“ im Ortsteil Scheidingen sowie parallel den Flächennutzungsplan (FNP) zu ändern. Mit den Änderungsverfahren sollen für Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes, die bereits jetzt schon gewerblich genutzt werden, jedoch noch nicht als solche im Bebauungsplan und im FNP ausgewiesen sind, Planungssicherheit und Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Das mit der Planung beauftragte Büro Planquadrat Dortmund wird in der Sitzung entsprechende Entwürfe vorstellen. Der bereits zur Verfügung gestellte Vorabzug mit textlichen Erläuterungen ist als Anlage beigelegt.

Verwaltungsseitig wird in diesem Zusammenhang für die weitere Beratung insbesondere auf die Seite 3 der Ausführungen hingewiesen. Hier schlägt das Planungsbüro eine Überplanung des gesamten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vor, um im Hinblick auf künftige Entwicklungsmöglichkeiten den aktuellen Anforderungen zu entsprechen. Des Weiteren soll gemäß der Ausführungen auf Seite 4 vorletzter Absatz das vorhandene Regenrückhaltebecken in den Geltungsbereich der 5. Änderung integriert werden.

Die weiterhin beschlossene südliche bzw. westliche Erweiterung des Gewerbegebietes wird unmittelbar in der Sitzung durch das Büro Planquadrat Dortmund vorgestellt. Auf der Grundlage dieser vorgestellten Planung und der zuvor erwähnten Änderung des Bestandsbebauungsplanes ist dem Rat die Fassung der Beschlüsse zur Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes neu zu empfehlen. Der in diesem Zusammenhang gefasste Beschluss des Rates vom 29.04.2015 deckt nur die Bereiche östlich und nordwestlich der bestehenden Gewerbeflächen innerhalb des Bestandsbebauungsplanes ab.

Beschlussvorschlag:

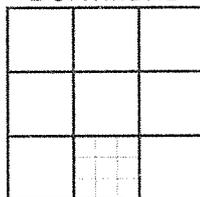
Da zunächst die Planentwürfe in der Sitzung zur weiteren Beratung vorgestellt werden, ergeht verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Gemeinde Welper, Ortsteil Scheidingen

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Gewerbepark“ und 34. Änderung des Flächennutzungsplans



PLANQUADRAT
DORTMUND



Dortmund, Dezember 2017

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbepark“ im Ortsteil Scheidingen als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzten Grundstücke am östlichen und nordwestlichen Rand des Geltungsbereich werden schon seit Jahren gewerblich genutzt. Die gewerbliche Nutzung dieser Grundstücke basiert auf Genehmigungen, die im Zuge des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplans erteilt wurden, im Vorgriff auf die seinerzeit erwartete Rechtskraft der 4. Änderung des Bebauungsplans. Da dieses Verfahren nicht bis zur Rechtskraft durchgeführt werden konnte, besteht für die gewerblichen Nutzungen auf diesen Flächen lediglich Bestandsschutz auf der Grundlage der erteilten Genehmigungen. Nutzungsänderungen und bauliche Entwicklungen und Änderungen sind auf diesen Flächen i. d. R. nicht genehmigungsfähig.

Für das Grundstück im Südosten des Gewerbegebietes mit der im letzten Jahr abgebrannten Gewerbehalle kann deshalb zurzeit keine Genehmigung für eine beantragte gewerbliche Nach- bzw. Wiedernutzung erteilt werden. Vor diesem Hintergrund besteht akuter Handlungsbedarf den Bebauungsplan durch ein neues Änderungsverfahren entsprechend anzupassen und die bislang im Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzten Flächen als Gewerbe- und Industrieflächen festzusetzen, um die planungsrechtliche Grundlage zur Genehmigung gewerblicher Nutzungen auf diesen Grundstücken zu schaffen.

Da die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbepark“ festgesetzten landwirtschaftlichen Flächen auch im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Welper als landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden, ist eine entsprechende Anpassung der Flächennutzungsplandarstellung erforderlich, die durch die 34. FNP-Änderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt.

Die angestrebte Erweiterung des Gewerbeparks Scheidingen soll in einem separaten Bebauungsplanverfahren erfolgen, um einer zügigen Rechtskraft dieser für die Bestandsflächen im Gewerbepark Scheidingen dringend erforderlichen Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 nicht im Wege zu stehen.

2 Abgrenzung, Ziele und wesentliche Inhalte

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbepark“ wurde in den 1980er Jahren rechtskräftig und zuletzt 1992 lediglich zur Anpassung der inneren Erschließung für den nördlichen Teil-

bereich geändert. Deshalb wird die anstehenden 5. Änderung des Bebauungsplans zum Anlass genommen, nicht nur für die bisher als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzten Teilflächen, sondern im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans die Festsetzungen an die vorhandene Bestandssituation sowie im Hinblick auf künftige Entwicklungsmöglichkeiten den aktuellen Anforderungen anzupassen.

Die für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen werden überwiegend als Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO festgesetzt. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass auch bisher die Bestandsflächen als GI-Gebiet festgesetzt sind und sich auf einzelnen Teilflächen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Betriebe und Anlagen angesiedelt haben, die i. d. R. in GI-Gebieten unterzubringen sind. Die Industriegebietsflächen werden nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW gegliedert und hinsichtlich der zulässigen Nutzungen eingeschränkt, um dem Trennungsgebot unterschiedlicher Nutzungen gem. § 50 BImSchG und damit den Anforderungen des Immissionsschutzes für die schutzwürdigen Wohnnutzungen am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Scheidingen gerecht zu werden. Dabei erfolgt eine Anpassung der bisherigen Gliederung auf Grundlage des aktuellen Abstandserlasses NRW 2007¹. Die GI-Flächen werden so in drei Abstandszonen gegliedert, in denen Anlage und Betriebe mit unterschiedlichem Störgrad zulässig sind.

Die südöstliche Teilfläche, die nach dem Brandfall wieder neu genutzt werden soll, wird als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Hier soll sich aufgrund der Nähe zum nördlichen Siedlungsrand von Scheidingen (200 m Abstand) kein Industriebetrieb mit hohem Störgrad ansiedeln. Auch für diese Teilfläche erfolgt eine Einschränkung der zulässigen Nutzungen auf Grundlage des Abstandserlasses NRW.

Das Maß der baulichen Nutzung für die GE- und GI-Flächen wird über die zulässige GRZ und die max. zulässige Gebäudehöhe bestimmt. Mit einer GRZ von 0,8 wird das gem. § 17 Abs. 1 BauNVO höchstzulässige Maß für Gewerbegebiete festgesetzt, so dass die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Grundstücksausnutzung gegeben sind. Die zulässige Gebäudehöhe wird auf 88,0 m ü. NHN festgesetzt. Damit sind, be-

¹ RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3- 8804.25.1 v. 6.6.2007 – Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutende Abstände (Abstandserlass)

zogen auf das vorhandene Geländeniveau von ca. 75 m ü NHN, Gebäudehöhen bis zu ca. 13 m realisierbar.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden so festgesetzt, dass sie zusammenhängende Baufelder bilden und alle Bestandsgebäude innerhalb der Baufelder liegen. So ergibt sich ein Höchstmaß an Flexibilität hinsichtlich der zukünftigen baulichen Entwicklung auf den Grundstücksflächen. Auf die Festsetzung einer Bauweise wird verzichtet, da hierfür kein erkennbares städtebauliches Erfordernis vorliegt.

Die Festsetzungen von Anpflanzungen und Grünstrukturen werden so angepasst, dass sie sich auf die östliche und nördliche Eingrünung des Gewerbegebietes konzentrieren. Auf die bisherige kleinteilige Festsetzung von Anpflanzungen innerhalb des Gebietes wird verzichtet, da sie größtenteils nicht umgesetzt wurde und nicht mehr der Bestandssituation entspricht.

Die vorhandene innere Erschließung wird weitgehend übernommen.

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Gewerbepark“ wird das Regenrückhalte- und Regenklärbecken, das für die ordnungsgemäße Behandlung des Niederschlagswassers aus dem Gewerbegebiet sorgt, sowie der südlich daran angrenzende Bereich des renaturierten / naturnah gestalteten Abschnitts des Schattergrabens, in den das Niederschlagswasser eingeleitet wird, in den Geltungsbereich des Bebauungsplans übernommen. Das Regenrückhalte- und Regenklärbecken wird als Fläche für die Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB und der Bereich des renaturierten Schattergrabens als öffentliche Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Gewerbepark“ wird im „Normalverfahren“ aufgestellt. Bestandteil der Planung ist somit auch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Dortmund, 21. Dezember 2017

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB sowie §§ 8, 9 BauNVO

 GE Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO

 GI¹⁻³ Industriegebiete gem. § 9 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 - 21a BauNVO

0,8 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 BauNVO

GH max.
58,0 m
ü. NHN maximale Gebäudehöhe in Metern über NHN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB sowie § 23 BauNVO

 Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

 überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

 Straßenbegrenzungslinie

 Straßenverkehrsfläche

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

 Fläche für Versorgungsanlagen

 Elektrizität

 Regenrückhaltebecken (RRB)

Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

 öffentliche Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

 Umgrenzung von Flächen für den Erhalt sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets gem. § 1 (4) BauGB

Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 8, 9 BauNVO)

1.1 Gliederung der Gewerbe- und Industriegebiete gem. § 1 Abs. 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO werden die Nutzungen in den Gewerbe- und Industriegebieten nach der Art der zulässigen Anlagen und Betriebe und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften eingeschränkt.

Im Gewerbegebiet GE sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I - V (Iff. Nr. 1 - 160) des Anhang 1 des Abstandserlasses des MURL 2007 (Abstandsliste NRW 2007) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die in der Abstandsklasse V (Iff. Nr. 81 - 160) der Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Im Industriegebiet GI 1 sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I - V (Iff. Nr. 1 - 160) des Anhang 1 des Abstandserlasses des MURL 2007 (Abstandsliste NRW 2007) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die in der Abstandsklasse V (Iff. Nr. 81 - 160) der Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Im Industriegebiet GI 2 sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I - IV (Iff. Nr. 1 - 80) des Anhang 1 des Abstandserlasses des MURL 2007 (Abstandsliste NRW 2007) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die in der Abstandsklasse IV (Iff. Nr. 37 - 80) der Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Im Industriegebiet GI 3 sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I - III (Iff. Nr. 1 - 36) des Anhang 1 des Abstandserlasses des MURL 2007 (Abstandsliste NRW 2007) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

Die Abstandsliste NRW 2007 gehört als Anhang zum Bebauungsplan.

1.2 Ausschluss von Nutzungsarten

Im Gewerbegebiet GE sind von den gem. § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe sowie Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, nicht zulässig.

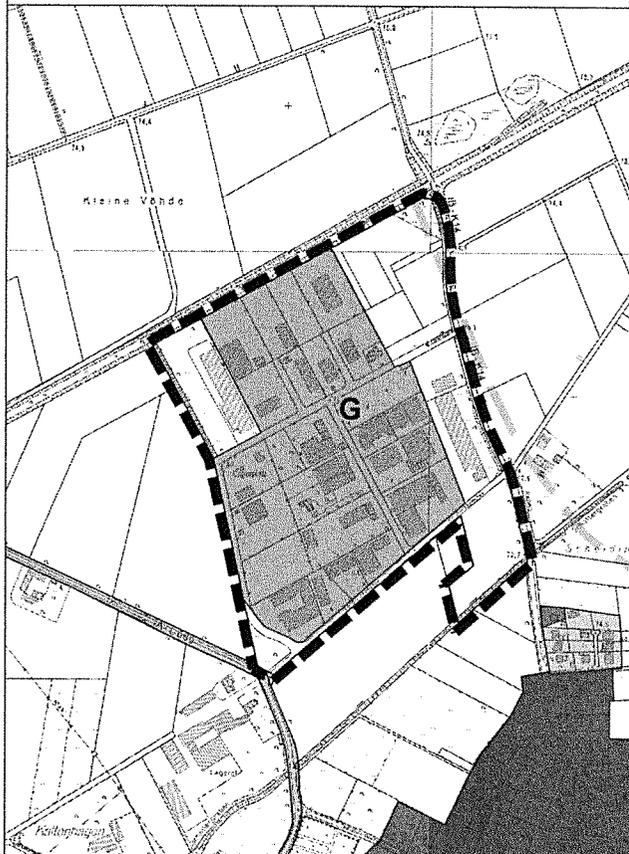
In den Industriegebieten GI 1 bis GI 3 sind von den gem. § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe sowie Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, nicht zulässig.

1.3 Höhe baulicher Anlagen gem. §§ 16 und 18 BauNVO

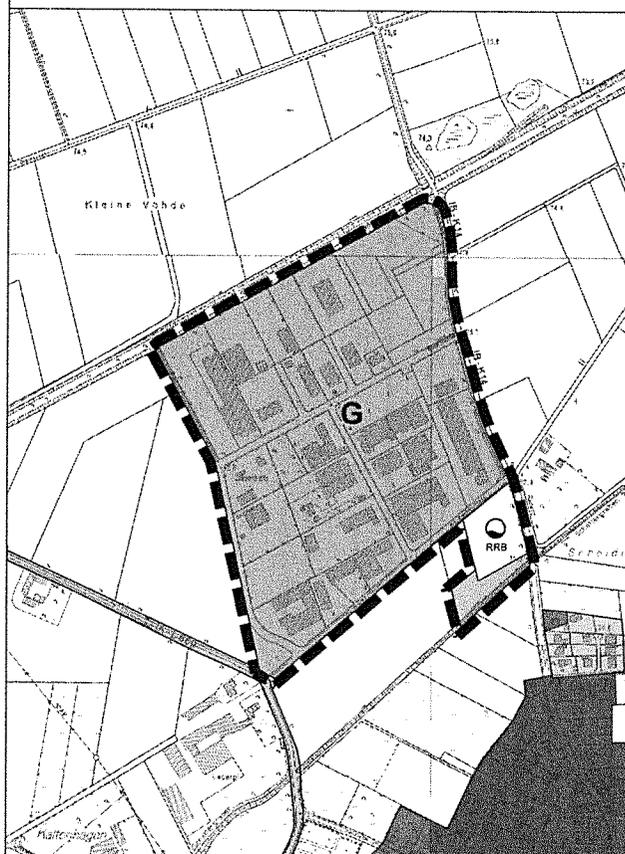
Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird in Metern über Normalhöhennull festgesetzt. Die Festsetzung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen in den GE- und GI-Gebieten bezieht sich auf die Oberkante der baulichen Anlage.

Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen dürfen durch untergeordnete Bauteile (technisch notwendige Dachaufbauten) überschritten werden. Sie müssen mindestens um ihre Höhe vom Gebäuderand zurücktreten.

BESTAND



34. ÄNDERUNG



<p>Einleitungsbeschluss</p> <p>Diese 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Gemeinde Welver vom aufgestellt worden.</p> <p>Welver, den</p> <p>..... Bürgermeister</p>	<p>Feststellungsbeschluss</p> <p>Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.</p> <p>Welver, den</p> <p>..... Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer</p>
--	---

<p>Auslegungsbeschluss</p> <p>Der Rat der Gemeinde Welver hat am den Entwurf zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Welver, den</p> <p>..... Bürgermeister</p>	<p>Genehmigung</p> <p>Diese 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verlegung vom genehmigt worden.</p> <p>Az.:</p> <p>Bezirksregierung Arnsberg Im Auftrag</p>
---	---

<p>Öffentliche Auslegung</p> <p>Der Entwurf dieser 34. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit zugehöriger Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Offenlegung sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Welver, den</p> <p>..... Bürgermeister</p>	<p>Wirksamkeit</p> <p>Die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am bekanntgemacht worden. Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit seit dem wirksam und liegt mit der zugehörigen Begründung öffentlich aus.</p> <p>Welver, den</p> <p>..... Bürgermeister</p>
--	---

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2007 (BGBl. I, S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW, S. 966)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Bauflächen**
gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
- Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO
 - Gemischte Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
 - Gewerbliche Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO

- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege** gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - geplante Verkehrsstraßen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Regenrückhaltebecken

Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- öffentliche Grünfläche

Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Fläche für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes



Gemeinde Welver

34. Änderung des Flächennutzungsplanes



Maßstab: 1 : 5.000
Datum: Dezember 2017



Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34-44/129 Dortmund - Tel. 0231/557114-0

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich BGM	Sachbearbeiter/in: Herr Schumacher Datum: 04.01.2018

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	2	oef	17.01.2018				

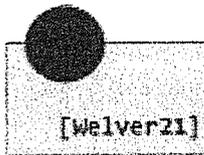
**Bürgerbus; Sachstandsbericht und Prüfung weiterer Einsatzmöglichkeiten
hier: Antrag der Fraktion Welver 21 vom 13.12.2017**

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.01.2018:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion Welver 21 vom 13.12.2017! -

Beschlussvorschlag:

Zurzeit kein Beschlussvorschlag.



Fraktion Welver 21 im Rat der Gemeinde Welver

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher
Am Markt 4
59514 Welver

An den
Ausschussvorsitzenden
Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Umwelt
Herrn Karl-Heinz Wiemer

Welver, den 13.12.2017

Betrifft: Antrag zur Tagesordnung gem. §48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW i.V.m §58 Abs. 2 Satz 1, 3, 4 GO NRW / §3 Abs. 1 Geschäftsordnung Gemeinde Welver, zur Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt

Sehr geehrter Herr Schumacher, sehr geehrter Herr Wiemer,

die Ratsfraktion Welver 21 beantragt, die Aufnahme folgenden Punktes in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der o. a. Ausschusssitzung.

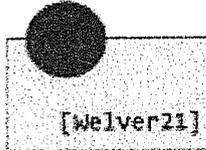
Bürgerbus:

Sachstandsbericht:

1. Der Ausschuss beschließt, die Verwaltung zu beauftragen einen Sachstandsbericht durch den Bürgerbusverein Gemeinde Welver e.V. in Zusammenarbeit mit den weiter benötigten Akteuren zu erstellen und die Ausschussmitglieder über folgende Kerninhalte zu informieren:
 - a. Fahrgastzahlen auf die Zeiten und Haltestellen abgestimmt
 - b. Sich daraus ergebene Einnahmen
 - c. Fahrersituation (Anzahl, Auslastung, Rekrutierungsmaßnahmen)
 - d. Kassenlage
 - e. Anzahl Vereinsmitglieder (Werbung)

Prüfung weiterer Einsatzmöglichkeiten:

2. Der Ausschuss beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, zusammen mit dem Bürgerbusverein Welver e.V., evtl. in Zusammenarbeit mit den weiteren Akteuren, weitere Einsatzmöglichkeiten des Bürgerbusses prüfen, um diese möglichst bald in das vorhandene Konzept zu integrieren.



Begründung:

Bürger fahren Bürger, so lautet das Motto des Bürgerbusses. Und der Bürgerbus hat das Ziel, das öffentliche Leben zu verbessern. Aber warum Nutzen wir den Bürgerbus nur zum Einkaufen?

Warum Nutzen wir den Bürgerbus nicht, um die Bürger zur Scheidinger Herbstkirmes zu fahren, oder zum Schützenfest im Nachbarort, vielleicht auch zum Jugendtreff, oder vielleicht auch zum Seniorennachmittag im Rathaus, zum Ferienspaß, zu Klamottenmärkten, zum Sport zu den Vereinen, zu kulturellen Ausflügen in die Nachbarstädte und Gemeinden, zu weiteren Sonderfahrten?

Ggf. müssen die Fahrgasttarife entsprechend angepasst werden, auch dies sollte bitte als Gesamtpaket evaluiert werden.

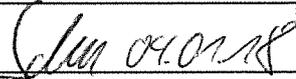
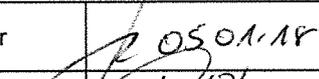
Die weitere Begründung erfolgt mündlich

Mit freundlichem Gruß

Kay Philipper

Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: Wirtschaftsförderung Az.:	Sachbearbeiter: Herr Westphal Datum: 13.12.2017

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	2	oef	04.10.2017	einstimmig			
GPNU	3	oef	17.01.2018				

**Betr.: „Carsharing in Welver – Potenziale, Möglichkeiten, Umsetzung“
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 12.07.2017**

Sachdarstellung zur Sitzung am 04.10.2017:

- Siehe beigefügten Antrag der BG-Fraktion 12.07.2017 –

Mit Carsharing bekommt das Auto eine andere Bedeutung als Ergänzung zum öffentlichen Verkehr, sowie zum Fuß- und Fahrradverkehr. Dies kann für Welver eine sinnvolle Ergänzung sein, welche den Straßenverkehr entlastet.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, die Potenziale, Möglichkeiten und die Umsetzung von Carsharing in Welver zu prüfen und hierzu die Erfahrungen in anderen Kommunen zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Ausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.

Beschluss des GPNU vom 04.10.2017:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Umwelt beschließt einstimmig, dass die Verwaltung mit entsprechenden Anbietern in Verbindung tritt und die Umsetzung von Carsharing in Welver erörtert. Die Ergebnisse sind in der nächsten Fachausschusssitzung vorzustellen.

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, dem Planungsbüro „pesch partner architekten stadtplaner GmbH“ den Antrag der BG-Fraktion einschließlich Begründung als Material für das ISEK-Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.01.2018

Mit Beschluss vom 04.10.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, mit entsprechenden Anbietern in Verbindung zu treten um mögliche Varianten des Carsharings zu erörtern.

Insgesamt gibt es in Deutschland mittlerweile ca. 150 Carsharing Anbieter, bei denen über 1,7 Millionen Bundesbürger registriert sind (Stand Anfang 2017). Die größten Anbieter sind gleich in mehreren Städten vertreten und haben inzwischen Tausende von Kunden und Autos an Stationen im ganzen Bundesgebiet verteilt.

Hinter einigen Anbietern stecken große Autohersteller wie beispielsweise BMW mit DriveNow, Daimler mit car2go oder Volkswagen mit einer Beteiligung an Greenwheels. Auch Ford betreibt mittlerweile in über 85 Städten mit mehr als 200 Fahrzeugen das **Modell Ford Carsharing**.

Beim Carsharing unterscheidet man zunächst 3 Varianten:

Modell 1 » Klassisches Carsharing

Modell 2 » Flexibles Carsharing

Modell 3 » Privates Carsharing

Kurzerläuterungen:

Modell 1 » Klassisches Carsharing

*Hier geht es um das stationäre Carsharing. Wie der Name es schon sagt, **gibt es feste Stationen**. Dies ist die älteste Variante von Carsharing. Man bucht das Fahrzeug vorab im Internet oder per Smartphone-App. Dafür wählt man die gewünschte Station und eines der dortigen Fahrzeuge aus. Die Dauer der Buchung wird dabei in der Regel vorher festgelegt. Bei Bedarf lässt sich die Buchung auch verlängern.*

*Die Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt **an der gleichen Station wie die Abholung**. Man muss das Fahrzeug also **immer** dort abgeben, wo man es auch abgeholt hat. Der Vorteil dieser Variante sind die geringen Kosten pro Stunde. Zusätzlich fällt in der Regel eine Kilometerpauschale an. Die meisten Anbieter in Deutschland setzen seit vielen Jahren auf dieses Modell. Es stehen viele Fahrzeugklassen zur Anmietung bereit. Oft günstiger als ein klassischer Mietwagen.*

Modell 2 » Flexibles Carsharing

*Auch bekannt unter dem Begriff Free-Floating-Carsharing oder stationsunabhängiges Carsharing. Diese Art von Carsharing **ist hauptsächlich in Großstädten** verfügbar. Es gibt ein festes **Geschäftsgebiet** in der Stadt. Innerhalb dieses Gebietes kann man die Fahrzeuge überall abholen und abstellen, ohne an Stationen gebunden zu sein. Die Autos **verteilen** sich durch die Fahrten der Kunden von selbst.*

Wenn man zufällig ein Fahrzeug sieht, kann man sich per Chipkarte oder Smartphone das Fahrzeug öffnen und losfahren. Eine Reservierung ist nicht notwendig. Alternativ kann man sich im Internet oder per App ansehen, welche Fahrzeuge in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen. Diese lassen sich für einen kurzen Zeitraum vor der Anmietung reservieren.

Der Vorteil dieser Variante ist die sehr hohe Flexibilität. Der Nachteil die hohen Kosten bei längeren Fahrten. Es wird pro Minute oder Kilometer abgerechnet.

Modell 3 » Privates Carsharing

Neben dem professionellen Carsharing von großen Anbietern mit eigenen Flotten gibt es auch immer mehr Privatpersonen, die ihr Auto zeitweise den Nachbarn zur Verfügung stellen. Zu diesem Zweck gibt es Internetseiten, die sich auf die Vermittlung von Mietern und Autobesitzern spezialisiert haben. Dies ist vor allem für ländliche Gegenden eine interessante Alternative.

Vorteil dieser Variante ist der günstige Preis und die große Fahrzeugvielfalt. Ein Nachteil ist, dass die Fahrzeuge zum Teil älter sind und nicht durch die Vermittler geprüft werden. Die Versicherung läuft in der Regel über den Vermittler.

Die für Welver infrage kommende Modellvariante ist das klassische Carsharing. In den Nachbarkommunen Bad Sassendorf und Soest wird diese Variante bereits erfolgreich umgesetzt.

Unabhängig der Beratungen zur Aufstellung des sog. ISEK Verfahrens lässt sich für Welver kurzfristig eine kostengünstige Variante des Carsharings umsetzen. Eine eventuelle Verschiebung des Parkplatzes im Zuge der ISEK Beratungen kann problemlos erfolgen, da die Verwaltung im engen Austausch mit dem Planungsbüro Pesch & Partner aus Dortmund steht.

Weitere Kosten entstehen für die Gemeinde nicht und gleichzeitig wird den Bürgern der Gemeinde eine weitere Mobilität geboten, die zur Attraktivität der Kommune beiträgt. Zudem wird mit der Einrichtung des Carsharing die Belastung der Umwelt reduziert und ein Beitrag zum Klimaschutz geliefert.

In den Nachbarkommunen Soest und Bad Sassendorf wird das klassische Carsharing über das Ford Center Soest angeboten. Der Geschäftsführer des Ford Center Soest –Herr Jochen Bock- wird in der Sitzung am 17.01.2018 die Modellvariante näher vorstellen und steht den Ausschussmitgliedern für Fragen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Umwelt beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung des Ford Carsharing Modells und des Weiteren mit der Einrichtung eines Parkplatzes in unmittelbarer Nähe der Bediensteten Parkplatze am Rathaus.

Bürgergemeinschaft Welper e.V.

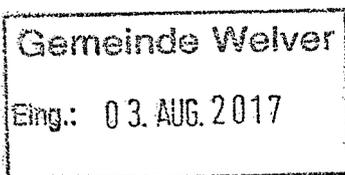
Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft



An den

Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herrn Schumacher

Am Markt 4
59514 Welper



Fraktionsvorsitzender:

Tim-Fabian Römer
Am Hügel 22
59514 Welper
Tel.: 02921-65167
Mobil: 0176/94880830
E-Mail: tifa.rom@t-online.de

Welper, den 12.07.2017

Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt und des Rates

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 S. 2 und S. 4 GO NRW

hier: Umsetzung „Carsharing in Welper“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,
Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Wiemer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die BG: - Fraktion im Rat der Gemeinde Welper beantragt folgenden Tagesordnungspunkt in der nächsten Fachausschusssitzung zu beraten:

„Carsharing in Welper – Potenziale, Möglichkeiten, Umsetzung“

Begründung:

Der zunehmende Straßenverkehr stellt für alle Menschen eine immer stärkere Belastung dar. Staus, erhöhte Lärmbelastigung und Stress sind an der Tagesordnung. Der öffentliche Nahverkehr bietet zwar insbesondere in dicht besiedelten Bereichen eine gute Alternative, dennoch unterhalten viele Menschen ein eigenes Fahrzeug, um die Vorteile der größeren Flexibilität und der unbegrenzten Verfügbarkeit zu nutzen. Die in der meisten Zeit des Tages nicht genutzten Fahrzeuge belegen dabei oftmals öffentlichen Parkraum.

Carsharing ist die organisierte gemeinschaftliche Nutzung eines oder mehrerer Automobile. Carsharing erlaubt anders als konventionelle Autovermietungen ein kurzzeitiges, auch minutenweises Anmieten von Fahrzeugen.

Die Fahrzeuge einer Carsharing-Organisation sind entweder auf fest angemieteten Parkplätzen über einen größeren Kommune oder einen größeren Ort verteilt oder parken im öffentlichen Straßenraum. Die Parkmöglichkeiten werden durch die Einführung des Carsharing-Gesetzes des Bundes zum 01.09.2017 erweitert.

Die vorab reservierten Fahrzeuge werden meist benutzt um von Knotenpunkten wie z.B. Bahnhöfen, Bahnhaltdepunkten o.ä. aus abgelegene Ziele zu erreichen.

Nach Aussagen der Bundesregierung waren zum Jahresbeginn 2016 insgesamt 1,26 Millionen Carsharing-Kunden auf den entsprechenden Plattformen registriert, denen 16.100 Carsharing-Fahrzeuge zur Verfügung standen. Anfang 2016 waren bereits in 537 Kommunen Carsharing-Angebote eingerichtet.

Die Einrichtung eines solchen Carsharing-Angebots würde den Bürgern und Einwohnern der Gemeinde Welper einige Vorteile bieten.

Die Mobilität von Senioren und mobilitätseingeschränkten Personen in der Gemeinde Welper könnte weiter vorangetrieben werden. Nicht jeder Bürger müsste mehr ein Auto für den monatlichen Großeinkauf besitzen, sondern könnte bequem das Carsharing-Angebot nutzen. Die monatlich anfallenden Kosten für das private Auto würden reduziert werden und größere Entfernungen könnten auch ohne eigenes Auto überwunden werden.

Mit CarSharing kann eine umfassende Mobilität gewährleistet werden, die das Auto als Ergänzung zum öffentlichen Verkehr, Fuß- und Fahrradverkehr, versteht. Dadurch werden diese Verkehrsträger gefördert, und der Straßenverkehr insgesamt entlastet.

Durch diese Maßnahme kann aber nicht nur die Verkehrsbelastung, sondern auch der Lärm in unserer Gemeinde ein Stück weit reduziert werden. Die Kombination von CarSharing und schienengebundenem ÖPNV schafft so eine Win-Win-Situation, von welcher beide Verkehrsmittel profitieren.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass Carsharing eine Alternative ist, um ohne ein eigenes Auto auskommen und trotzdem individuelle Mobilität gewährleisten zu können.

Erweiternd könnten die Kosten der Gemeindeverwaltung reduziert werden. Dem Fuhrpark der Gemeinde Welper würde somit ein weiteres Fahrzeug bei vorheriger Reservierung ebenfalls zur Verfügung stehen. Eine größere Investition für die Beschaffung von Dienstfahrzeugen wäre nicht mehr nötig, sondern die Benutzung des Carsharing-Fahrzeugs würde flexibel möglich sein.

Der umweltbewusste und effiziente Autoeinsatz als intelligente und sinnvolle Ergänzung des ÖPNV steht im Vordergrund.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beauftragt die Verwaltung, mit entsprechenden Anbietern in Verbindung zu treten und die Umsetzung von Carsharing in Welper zu erörtern. Die Ergebnisse sind in der nächsten Fachausschusssitzung vorzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Tim-Fabian Römer
-Fraktionsvorsitzender-

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich Wirtschaftsförderung	Sachbearbeiter/in:	04.01.2018
	Datum:		

Bürgermeister	<i>Schm 04.01.18</i>	Allg. Vertreter	<i>05.01.18</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	4	oef	17.01.2018				

Breitbandausbau Glasfaser im Gebiet der Gemeinde Welver

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 26.09.2017

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.01.2018:

- Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 26.09.2017! -

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.11.2017 den Beschluss gefasst,

1. die Verwaltung zu beauftragen, eine entsprechende Zustimmung für die Westnetz/innogy zur Errichtung von Leerrohranlagen und Multifunktionsgehäusen zum Betrieb von Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 TKG zu erteilen,
2. den Antrag der SPD-Fraktion vom 26.09.2017 zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zu verweisen,
3. die Verwaltung zu beauftragen, die Anschlussmöglichkeiten Einzelner (z.B. Landwirte) mit den möglichen Anbietern (Sieger im Auswahlverfahren beim Kreis Soest und innogy) abzustimmen.

Im Anschluss an die Beschlussfassung wurde die Zustimmung der Gemeinde Welver als Straßenbaulastträger kurzfristig an die Westnetz/innogy erteilt. Diese hat die Bauarbeiten bereits begonnen. So wurde im Zentralort südlich der Bahnlinie bereits die Hülle für den PoP (Point of Present) errichtet und in Richtung Recklingsen erste Leerrohre verlegt. Dazu werden im Zentralort die ersten Multifunktionsgehäuse aufgestellt.

Des Weiteren hat die Westnetz/innogy bereits die Gesprächsbereitschaft zum Ausloten von Anschlussmöglichkeiten Einzelner im Außenbereich signalisiert. So müssten zum Beispiel die Möglichkeiten von Eigenleistungen der Betroffenen oder eine Bündelung von Anschlüssen geprüft werden. Die Westnetz/innogy bittet jedoch um Verständnis, wenn sie bei aller Kooperationsbereitschaft auch die Wirtschaftlichkeitsaspekte berücksichtigen müsse. Seitens der Westnetz/innogy wird es für sinnvoll erachtet, die weiteren Gespräche in diese Richtung erst zu intensivieren, wenn der Sieger aus dem Auswahlverfahren beim Kreis Soest bekannt gegeben wird, um diese Gespräche dann gemeinsam zu führen.

Der Kreis Soest plant bekanntermaßen den Breitbandausbau als Glasfasernetz einschließlich Hausanschlusserneuerung (fibre to the home bzw. FTTH). Die Planungen beziehen sich auf die Ortsteile Berwicke, Blumroth, Dinker, Dinker Berg, Dorfwelver Ehningens, Eilmsen, Einecke, Eineckerholsen, Flerke, Gertönisplatz, Klotingen, Merklingsen, Nateln, Nehlerheide, Recklingsen, Scheidingen, Illingen, Stocklarn, Vellinghausen und auf über 50 % des Zentralortes. Für diese geförderte Gesamtmaßnahme läuft derzeit noch das Auswahlverfahren. Dazu wurden bereits zwei Verhandlungsrunden abgeschlossen und aktuell erfolgen die finalen Gespräche mit nur noch einem Anbieter auf der Grundlage einer bislang vorläufigen Förderzusage. Nach Abschluss der finalen Gespräche bedarf es noch einer endgültigen Förderantragsstellung und erst mit der endgültigen Förderzusage kann der Sieger aus dem Auswahlverfahren vom Kreis Soest bekanntgegeben werden.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die weiteren politischen Beratungen abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag.

SPD-Fraktion

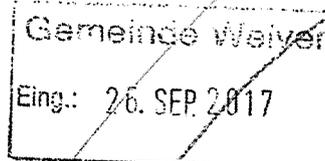
im Rat der Gemeinde Welver

Welver, den 26.09.2017

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher

Am Markt 4

59514 Welver



**Betr.: Sitzungen des Ausschusses für Bau- und Feuerwehr, Gemeindeentwicklung und des Rates,
Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW
hier: Breitbandausbau Glasfaser im Gebiet der Gemeinde Welver**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Ratsfraktion beantragt unter Bezugnahme auf die Anfrage des Ratsmitgliedes Klaus – Theo Rohe in der Sitzung des Hauptausschusses vom 13.09.2014 und den wenig aufschlussreichen Antworten des Bürgermeisters den o.a. Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Bau- und Feuerwehr, Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt sowie der folgenden Sitzung Rates aufzunehmen.

Da der Stand der Angelegenheit bislang nicht klar ist, bleiben Anträge zur Sache ausdrücklich vorbehalten.

Die Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichem Gruß

Rolf Wagener
- Fraktionsvorsitzender -

*iv U. Stehling
stellv. Fraktionsvorsitzender*

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 67 – 12 – 17	Sachbearbeiter/in: Herr Hückelheim Datum: 04.01.2018	

Bürgermeister	<i>Schm 04.1.18</i>	Allg. Vertreter	<i>05.01.18</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>04/01.18</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	5	oef	17.01.2018				

Verbesserung des Nahrungsangebotes für Insekten und Honigbienen auf Gemeindeflächen

hier: Antrag der Fraktion Welver 21 vom 30.11.2017

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.01.2018:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion Welver 21 vom 30.11.2017! -

Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass der gemeindliche Bauhof bereits seit längerem Maßnahmen zur Extensivierung von Grünanlagen im Gemeindegebiet durchführt oder aktiv unterstützt, die vor allem zu einem besseren Nahrungsangebot für Insekten und Bienen führen sollen.

So besteht in der Gemeinde Welver seit 2008 der Blühstreifenarbeitskreis „Blütenreichtum in Welver“ mit dem Bauhof als aktives Mitglied. Der Arbeitskreis ist mittlerweile als Unterabteilung dem Imkervereines Welver zugehörig. Hier wurden Konzepte erarbeitet, die Blütenreichtum fördern.

Beispielsweise werden die Wegeränder nicht mehr auf einmal gemäht, sondern in mehreren Abschnitten. Eine Seite des Grabens wird gemäht, die Gegenseite erst später. Immer im Juli wird eine vierwöchige Mahdpause eingelegt. Hierbei wird aber stets auch auf die Verkehrssicherungspflicht geachtet. Auch an den Schulen wurden Blühstreifen geschaffen, so dass mit den Schülern der dritten Klassen Erkundungen durchgeführt werden können.

Ein Teil der gemeindlichen Grünflächen wird extensiv gemäht, so dass sich Blüten entwickeln können. In kleineren Beeten ist eine Blumenwiese nicht empfehlenswert, da diese dann in den Bürgersteigbereich hängen. Blumenwiesen, wie sie in Katalogen vorgestellt werden, sind oft nur einjährig und müssten jedes Jahr neu eingesät werden.

Gehölzschnitt wird durch externe Firmen und dem Bauhof durchgeführt. Sehr viel wird mit der Heckenschere am Unimog geschnitten. So entsteht dichtes Gebüsch, welches nicht so oft auf den Stock gesetzt werden muss. Häckselgut wird, wenn es möglich ist in die Pflanzung geblasen. Bei hohem Aufkommen geht dieses in das Eigentum der Firmen über und wird verrechnet. Für die Beete wird nur eigenes Häckselgut verwendet. Laub verbleibt zum großen Teil in den Pflanzstreifen oder wird sogar noch hineingeblasen/gekehrt. Rindenmulch wird ausschließlich als Fallschutz unter Spielgeräten eingesetzt, da dieses güteüberwacht ist.

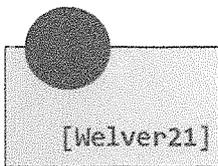
Richtig ist, dass der Kreis Soest Fördermöglichkeiten zur Verbesserung des Blütenreichtums etc. bereithält. So stellt er zum Beispiel unter bestimmten Bedingungen kostenlos Obstbaum- oder Heckenpflanzen zur Verfügung. Allerdings können nach aktueller Aussage der Kreisverwaltung nur Privatpersonen, nicht aber Kommunen gefördert werden.

Der Verein Straßenbaum e. V. hat mittlerweile ca. 100 Obstbäume an gemeindlichen Straßen gepflanzt. Diese wurden aus Spendenmitteln und Apfelsaftverkauf finanziert. Die Gemeinde Welper hat diese Pflanzaktionen materiell und arbeitsmäßig unterstützt. Die Aktionen sollen weitergeführt werden.

Bei Neu- und Ersatzanpflanzungen achtet die Gemeinde Welper darauf, dass bienenfreundliche Gehölze verwendet werden (z. B. Winterlinde). Es werden nur heimische Gehölze gepflanzt. Die Gemeinde Welper bewirtschaftet ihre Forstflächen über die Forstbetriebsgemeinschaft Ense-Welper-Werl-Wickede(Ruhr). Diese werden extensiv und nach den Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung (PEFC-Standard) bewirtschaftet.

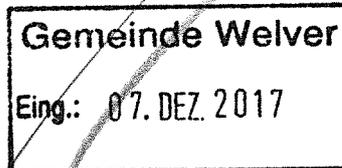
Beschlussvorschlag:

Aus verwaltungsseitiger Sicht wäre ein Beschluss nicht erforderlich.



Fraktion Welper 21 im Rat der Gemeinde Welper

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herrn Uwe Schumacher
Am Markt 4
59514 Welper



Welper, 30.11.2017

Betr.:

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zur Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt und des Rates.

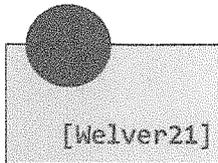
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
die Ratsfraktion Welper 21 beantragt, die Aufnahme folgenden Punktes in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der o. a. Ausschusses und des Rates.

Den Medien konnten sie entnehmen, dass ein besorgend großes Insektensterben in Deutschland herrscht. Regionale Verluste der reinen Biomasse, nicht Arten, von bis zu 75% wurden wissenschaftlich bestätigt. Einhergehend damit ein Rückgang der Singvogelpopulation.

Auch das Nahrungsangebot für unsere Honigbienen sinkt. Der Großteil der Insekten, und nicht nur Honigbienen, sind für eine gute Bestäubung von Blüten zuständig. Obst und Gemüsegärten der Bürger profitieren somit direkt von Fördermaßnahmen.

Wir beantragen, dass sich die Gemeinde Welper um ein verbessertes Nahrungsangebot für Insekten und Honigbienen auf Gemeindeflächen bemüht, so dass sich wieder vermehrt Insekten im Gemeindegebiet ansiedeln können.

- Extensivierung von gemeindeeigenen Wiesen- und Rasenflächen durch heimische Wildblumen. Erweiterung der Blühstreifen an Straßen.
- Pflanzung botanischer Krokusse als frühe Pollenspender für Hautflügler und Bienen
- Einsatz heimischer Blühgehölze.
- Anlegen von Haufen aus Häckselgut oder Laub die an geschützten Stellen verrotten können (Flächenkompostierung, Kompostierung und Mulchung mit Laubholzhäcksel statt Einsatz von Nadelholzmulch)
- Gezieltes Stehen-/ Liegenlassen von Totholz .
- Anbringen von Nisthöhlen / Röhren
- Förderung von Streuobstwiesen



Für diese Maßnahmen, stehen nach Gesprächen mit dem Kreis Soest, Fördermittel zur Verfügung. Mit dem Kreis Soest sollte daher Kontakt aufgenommen werden, um Einzelheiten zu klären.

Die heimischen Imker können diesen Prozess beratend unterstützen.

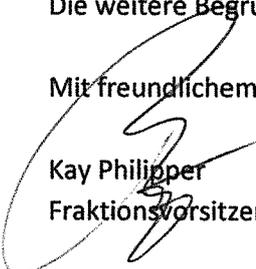
Weiterer positiver Effekt:

Die Blühflächen sollten nur 1-2 jährlich einer Mahd unterliegen. Somit kommen zu den ökologischen Gesichtspunkten auch noch ökonomische Aspekte hinzu, da die Gemeindemitarbeiter weniger Pflegearbeiten zu verrichten haben.

Begründung:

Die weitere Begründung erfolgt mündlich

Mit freundlichem Gruß


Kay Philipper
Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/11-05	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 04.01.2018

Bürgermeister	<i>04.01.2018</i>	Allg. Vertreter	<i>05.01.18</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>04/01.18</i>	Sachbearbeiter/in	<i>f. 04/01.18</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	6	oef	17.01.18				
HFA							
Rat							

**Fünfte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hagen“,
Zentralort Welver**
hier: 1. Ergebnis des Teilnahmeverfahrens
2. Satzungsbeschluss

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.01.2018:

Im Rahmen der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hagen“ erfolgt die Neuordnung der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Grundstück „Im Maiswinkel 31“ (Flst. 1044 und 1045, Gemarkung Kirchwelver, Flur 5). Die überbaubare Grundstücksfläche wird in westliche Richtung erweitert, einhergehend mit einer Reduzierung des Baufters im südlichen und östlichen Bereich. In diesem Zusammenhang wird die nordwestliche Bauflucht – vorprägend durch die westlich liegenden Besitzungen Im Maiswinkel 35 und 37 – berücksichtigt. Bei einer maximal zulässigen zweigeschossigen Bebauung (gem. Ursprungsplan) beträgt das Höchstmaß der baulichen Nutzung 10,5 m (gem. der 4. Änderung des B-Planes).

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde die Beteiligung gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 06.09.2017 – 13.10.2017 durchgeführt. Stellungnahmen sind nicht eingegangen, so dass zum Abschluss des Verfahrens der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hagen“, Zentralort Welver, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Geltungsbereich
5. vereinf. Änderung
B-Plan Nr. 11 "Im Hagen"



74,7

Pferd

75,3



GEMEINDE WELVER
Bebauungsplan Nr. 11 "Im Hagen"
5. vereinfachte Änderung
gem. § 13 BauGB



N
1:500



GEMEINDE WELVER

BEGRÜNDUNG

(gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

zur

Fünfte Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hagen“ gemäß § 13 BauGB

Inhaltsverzeichnis:

1. Umfang und Abgrenzung des Plangebietes
2. Inhalt der Änderung
3. Anlass der Änderung
4. Erschließung
5. Art und Weise der Bebauung
6. Bewertung des Eingriffs / Ausgleichsmaßnahmen
7. Umweltverträglichkeit und Artenschutz
8. Altlasten
9. Denkmalschutz und Denkmalpflege

1. Umfang und Abgrenzung des Plangebietes

Das Bebauungsplangebiet Nr. 11 „Im Hagen“ liegt im Zentralort Welver. Die Fünfte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes erstreckt sich ausschließlich auf die Flurstücke 1044 und 1045 der Gemarkung Kirchwelter, Flur 5, südöstlich der Straße Im Maiswinkel in einer Gesamtgröße von 876 m². Die Flurstücke sind mit einem Wohnhaus (Im Maiswinkel 31) bebaut.

2. Inhalt der Änderung:

Auf den Flurstücken 1044 und 1045 der Gemarkung Kirchwelter, Flur 5, erfolgt die Neuordnung der überbaubaren Grundstücksfläche mit dem Ziel der bedarfsgerechten Ausnutzung nach den individuellen Planungen des Grundstückseigentümers. Die überbaubare Grundstücksfläche wird in westliche Richtung erweitert, einhergehend mit einer Reduzierung des Baufensters im südlichen und östlichen Bereich. In diesem Zusammenhang wird die nordwestliche Bauflucht – vorprägend durch die westlich liegenden Besitzungen Im Maiswinkel 35 und 37 – berücksichtigt. Bei einer maximal zulässigen zweigeschossigen Bebauung (*gem. Ursprungsplan*) beträgt das Höchstmaß der baulichen Nutzung 10,5 m (*gem. der 4. Änderung des B-Planes*).

Da durch diese Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kommt hier das vereinfachte Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB zur Anwendung.

3. Anlass der Änderung

Im Bebauungsplan sind die überbaubaren Flächen für die Parzellen 1044 und 1045 durch Baugrenzen festgesetzt. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt eine bauliche Erweiterung in westliche Richtung, wobei ein Teil des geplanten Anbaus außerhalb der Baugrenzen des Ursprungsbebauungsplanes liegt. Der geplante westliche Anbau liegt in einer Gebäudeflucht mit den angrenzenden Wohnhäusern Im Maiswinkel 35 und 37, wobei der nach Landesbauordnung vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zur Nachbargrenze eingehalten wird.

Durch den Anbau soll zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden. Diese innere Verdichtung des Siedlungsbereiches ist grundsätzlich anzustreben, denn die Gemeinden sind gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB angehalten, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und zurückhaltend bei der zukünftigen Ausweisung von Bauland zu agieren. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen die Entwicklungsmöglichkeiten von Flächen im Hinblick auf

Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Die Erhöhung der Bebauungsdichte ist somit grundsätzlich zu befürworten. Im Besonderen dort, wo die Rahmenbedingungen ohnehin gegeben sind.

Im konkreten Fall handelt es sich um ein verkehrlich und versorgungstechnisch erschlossenes Grundstück im Kern des wohngenutzten Siedlungsschwerpunktes Welver. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen eine Nachverdichtung.

4. Erschließung

Die Flurstücke 1044 und 1045 sind über die Straße Im Maiswinkel erschlossen. Hier befinden sich auch die abwassertechnischen Leitungen (Schmutz- und Regenwasserkanalisation). Die geplante Wohnbebauung kann an diese Leitungen anschließen. Die Wasserversorgung kann durch Anschluss an die vorhandenen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG erfolgen. In diesem Zusammenhang wird folgender Hinweis gegeben: Straßen und andere Flächen, in denen Wasserleitungen der Gelsenwasser AG betrieben werden, dürfen in ihrer Höhen- und Seitenlage nicht verändert werden. Sonstige Baumaßnahmen dürfen die Lage und die Betriebssicherheit der Wasserleitungen nicht gefährden.

5. Art und Weise der Bebauung

Es erfolgt eine Ausweisung als reines Wohngebiet (WR) gem. § 3 BauNVO.

Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen. Zulässig sind demnach

- Wohngebäude
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen

Ausnahmsweise zulässig gem. § 3 Abs. 3 BauNVO sind

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen bei einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser bei einer max. zweigeschossigen Bebauung.

Für alle baulichen Anlagen – Haupt- und Nebenanlagen einschließlich Schornsteine, Antennen und ähnlichen Anlagen – wird ein Höchstmaß gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO von 10,5 m festgesetzt. Als Bezugspunkt wird gem. § 18 Abs. 1 BauNVO die Straßenrandhöhe, ermittelt in der Mitte der zur Erschließungsstraße gelegenen Seite des Baugrundstückes, festgelegt. Im Rahmen der vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 wurde dieses Höchstmaß für bauliche Anlagen festgesetzt. Diese Festsetzung bleibt unverändert, um ein homogenes Erscheinungsbild hinsichtlich der Ortsgestaltung sicherzustellen. Bauliche Auswüchse sollen verhindert werden.

6 Bewertung des Eingriffs / Ausgleichsmaßnahmen

Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Planung sind zu bewerten und zu kompensieren. Die geplante Nutzung der Parzelle einhergehend mit der Versiegelung von Freiflächen durch die zukünftige Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes NRW dar. Ein gänzlicher Verzicht auf den Eingriff widerspricht den städtebaulichen Zielen im Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Welver. Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes ist es dennoch erforderlich, den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen. Im konkreten Fall verbleibt es bei der Grundflächenzahl von 0,4, so dass es zu keiner zusätzlichen Versiegelung durch die Planung kommt. Zudem erfolgt im Zuge der westlichen Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche eine Reduzierung im östlichen und südlichen Bereich. Insofern ergibt sich durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Notwendigkeit für Ausgleichsmaßnahmen.

7. Umweltverträglichkeit und Artenschutz:

Im Geltungsbereich der Änderung werden keine Vorhaben errichtet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener In-

formationen verfügbar sind, abgesehen. Im Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Des Weiteren wird von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB kommt nicht zur Anwendung. Unter Berücksichtigung der Umgebungssituation (u.a. vorhandenen Bebauung) und der derzeitigen Nutzung der unbebauten Freifläche ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung baulicher Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese gewonnene vorläufige Einschätzung wird mit der Verpflichtung an die zukünftigen Bauherren weitergegeben, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in einem solchen Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

8. Altlasten

Altlasten sind nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzung sind Altlasten nicht zu erwarten.

Im Kataster über Altablagerungen und Altstandorte des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im Bereich des o. g. Plangebietes keine Altlast-Verdachtsfläche registriert.

- Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG).
- Mutter- und Unterboden sind zu separieren und einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§§ 2, 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG).
- Darüber hinaus sind bei Verwertungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden u. a. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu berücksichtigen (§ 17 BBodSchG).

- Seit 1995 ist in Nordrhein-Westfalen eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschuttbörse in Betrieb gegangen, mit deren Hilfe die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z. B. Holz, Metall, Dämmmaterial) gefördert werden soll. Anbieter können ihr Angebot selbst - sofern Sie über die technischen Voraussetzungen verfügen - oder über die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) in die Börse eingeben lassen. (Tel: 02921 - 353 102).
- Ist eine Verwertung des Unterbodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG) oder stellt eine Beseitigung die umweltverträglichere Lösung dar (§ 5 KrW-/AbfG), ist der Bodenaushub als überlassungspflichtiger Abfall auf einer dafür zugelassenen Bodendeponie im Kreis Soest zu entsorgen. Verfügt der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfall selbst über eine zugelassene Anlage i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG im Gebiet des Kreises Soest und wird der Abfall zu dieser Anlage verbracht, entfällt die v. g. Überlassungspflicht.

9. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ Oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Welver als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02762/93750; Fax 0271/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätten mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

LEGENDE
zur 5. Änderung des B-Planes Nr. 11 „Im Hagen“

Festsetzungen gem. Inhalt der 5. Änderung

Begrenzungslinie (§ 9 Abs. 7 BauGB):

 Grenze des räuml. Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

 Baugrenze
 mit Darstellung der überbaubaren Grundstücksfläche

Nachrichtlich auszugsweise die weiterhin geltenden Festsetzungen entsprechend des Ursprungsbebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB; §§ 1 – 15 BauNVO):

WR Reines Wohngebiet
Zulässig sind gem. § 3 BauNVO

- Wohngebäude
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen

Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO):

II Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse (§§ 16 und 20 BauNVO)

Höchstmaß für bauliche Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO

10,5 m Höchstmaß für alle baulichen Anlagen
Haupt- und Nebenanlagen einschließlich Schornsteine, Antennen und ähnlichen Anlagen. Als Bezugspunkt wird die Straßenrandhöhe, ermittelt in der Mitte der zur Erschließungsstraße gelegenen Seite des Baugrundstückes, festgelegt.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise
 Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO):

0,4 GRZ = Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 BauNVO)
 0,8 GFZ = Geschossflächenzahl (§§ 16 und 20 BauNVO)

Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

38° Zulässig sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 38°

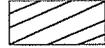
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 Straße/ Gehweg

Bindung für Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen – nur heimische Bäume, Sträucher und Stauden

Sonstige Darstellungen

 Grenze Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11
1044 Flurstücksbezeichnung zum Zeitpunkt der Planaufstellung
 Abstandsbemessung
Im Maiswinkel Straßenbezeichnung
 vorhandene Gebäude mit Hausnummer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-18	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 29.12.2017

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i> 04/01.18	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> K. 29/12.17

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	7	oef	17.01.18				

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Große Breite“, Ortsteil Scheidingen
hier: Antrag vom 26.11.2017**

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.01.2018:

Siehe beigefügten Antrag vom 26.11.2017!

Das antragsgegenständliche Flurstück 204 der Gemarkung Scheidingen, Flur 7 (Große Breite 7), mit einer Größe von 917 m² liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Große Breite“. Auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist entsprechend der vorhandenen überbaubaren Fläche ein Wohngebäude vorhanden, wobei die östlich liegende Freifläche der Parzelle nicht mit einem entsprechenden Baufenster überplant wurde. Es wird nun beantragt, eine weitere überbaubare Fläche auszuweisen, um auch die v.g. Freifläche des Grundstückes zukünftig bebauen zu können.

Grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung bestehen nicht. Es würde sich um einen Lückenschluss zwischen der vorhandenen Bebauung entlang der Erschließungsstraße „Große Breite“ handeln und einhergehen mit einer durchaus wünschenswerten inneren Verdichtung. Der angrenzende Bereich ist geprägt durch die Gebäude der dort bestehenden Wohnnutzung, so dass sich ein solches Vorhaben insgesamt in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen würde. Eine Bebauung der Freifläche entspricht dem Trend nach eher kleineren Grundstücken ohne größere pflegeintensive Gartenflächen; gleichzeitig wird eine Bebauungsmöglichkeit geschaffen, ohne zusätzliche Erschließungsmaßnahmen und ohne Inanspruchnahme von zusätzlichen Außenbereichsgrundstücken.

Die Ausweisung einer zusätzlichen bzw. vergrößerten überbaubaren Fläche kann im vereinfachten Änderungsverfahren erfolgen. Bestehende Festsetzungen des Ursprungsplanes bzw. der bereits rechtskräftigen Änderung im nördlich angrenzenden Siedlungsbereich aufgreifend, sollte u.a. bei einer zulässigen zweigeschossigen Bebauung eine max. Firsthöhe von 9,5 m festgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

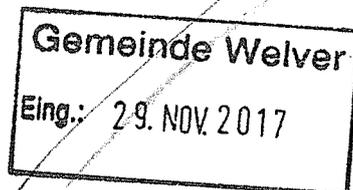
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Große Breite“, Ortsteil Scheidingen, gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB zu beschließen.

Inhalt der Änderung:

Auf dem Flurstück 204 der Gemarkung Scheidingen, Flur 7, erfolgt die Festsetzung einer vergrößerten überbaubaren Grundstücksfläche. Bei einer maximal zulässigen zweigeschossigen Bebauung beträgt das Höchstmaß der baulichen Anlagen 9,5 m.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage einen Bebauungsplanentwurf und die Begründung zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen. Evtl. verfahrensbedingt entstehende Kosten durch Dritte sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Gemeinde Welper
Bürgermeister
Uwe Schumacher
Am Markt 4
59514 Welper



26.11.2017

Betr.: Gemarkung Scheidingen, Flur 7, Flurstück 204
Änderung des Bebauungsplanes

Sehr geehrter Herr Schumacher,

als Eigentümerin des o.g. Grundstückes beantrage ich die Möglichkeit zu schaffen, das Grundstück so aufzuteilen, dass im Gartenstück östlich des bestehenden Wohnhauses bebaut werden kann. Bei ca. 17 m Breite und ca. 380 m² Fläche würde sich ein Grundstück zur Bebauung ergeben, welches zur Straße gut zu erschließen ist und in seiner Größe besonders von jungen Familien gesucht wird.

Ich bitte Sie, diesen Antrag an den zuständigen Fachausschuss und an den Rat der Gemeinde Welper weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

441

Aufm obersten Dreisch

467

81
Auf der Sai



Waldweg

Grosse Breite

Grosse Breite

Schumannweg

Grosse Breite

Delkenstraße

Hahnenkopf

Am Landwehrbach

Landwehrbach

42

43

41

110

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 61-15-00/01	Sachbearbeiter/in: Herr Hückelheim Datum: 04.01.2018	

Bürgermeister	<i>Schumacher</i>	Allg. Vertreter	<i>Schumacher</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>04/01.18</i>	Sachbearbeiter/in	<i>05.01.18</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	8	oef	17.01.2018				

Projektgruppe Gemeindeentwicklung
hier: Berichterstattung der Verwaltung

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.01.2018:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 den Beschluss gefasst, eine Projektgruppe „Gemeindeentwicklung“ einzurichten, die Ziele und Projekte unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit von antragstellenden Fraktionen in den Rat und die Ausschüsse eingebrachten Anträge koordiniert. Dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt, der als Lenkungsgruppe fungiert, ist in jeder seiner Sitzungen zu berichten. Das Projektteam wird aus Mitarbeitern/innen der jeweiligen Aufgabenbereiche gebildet.

Eine solche Projektgruppe wurde mittlerweile innerhalb der Verwaltung gegründet. Sie wird von Herrn Bürgermeister Schumacher geleitet. Daneben gehören der Projektgruppe der Beigeordnete Herr Garzen sowie Vertreter des Fachbereichs 2, 3 und der Wirtschaftsförderung an. Sie besteht aus insgesamt 7 Personen.

In einer ersten Sitzung am 18.12.2017 wurde die Arbeit aufgenommen. Als Gesprächsgrundlage diente auch das zuvor vom Beigeordneten erarbeitete Papier „Welper 2025 – Eine Vision wird Wirklichkeit“, das dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist.

Substantielle Zwischenergebnisse konnten in der ersten Sitzung noch nicht erarbeitet werden. Die weiteren Sitzungen sind in einem monatlichen Turnus geplant.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Berichterstattung zur Kenntnis.

Welver 2025 – Eine Vision wird Wirklichkeit

Gemeindeentwicklung

Im Rahmen der Gemeindeentwicklung stellt sich die Frage, wie sich Welver in den nächsten Jahren unter Berücksichtigung absehbarer verkehrlicher Entwicklungen (z. B. Neugestaltung Bahnhof und Bahnhofsumfeld) sowie des demografischen Wandels entwickeln soll?

Die Weiterentwicklung wird nur dann funktionieren, wenn alle Ortsteile mit eingebunden werden.

Deshalb muss bei der Weiterentwicklung der Gemeinde Welver zwingend Folgendes immer im Blick behalten werden:

Welver = 21 Ortsteile, aber eine Gemeinschaft

Nur die zielgerichtete Weiterentwicklung aller Ortsteile und damit von Welver in seiner Gesamtheit führt zum Erfolg.

Der für unsere Gemeinde namensgebende Ortsteil Welver wird immer als „Hauptort“ oder „Zentralort“ bezeichnet, weil dieser im Kreise unserer 21 Ortsteile als einziger Ortsteil über eine zentrenrelevante Infrastruktur verfügt. Trotz Schulen, Ärzten, Apotheken, Bäckern, Supermärkten und weiterem Einzelhandel, Naherholung, Baudenkmalern, Gastronomie und vielem mehr, wird immer wieder von der Bevölkerung das Fehlen des ein oder anderen erstrebenswerten Angebotes oder hier und da der Zustand bestehender Angebote im Zentralort und den Ortsteilen beklagt.

Dies wollen und müssen wir ändern, um die Wohn- und Aufenthaltsqualität in Welver weiter zu steigern und damit für alle Einwohner der Gemeinde den Anreiz zu erhöhen, sich der Angebote im Gemeindegebiet zu bedienen. Auch die Entwicklung von Gewerbeflächen zur Schaffung ortsnaher Arbeitsplätze ist für uns von großer Bedeutung.

Das zu erstellende Gemeindeentwicklungskonzept soll den Weg für die zukünftige Weiterentwicklung von Welver aufzeigen. Es muss dabei die zentralen Herausforderungen, denen sich die Gemeinde stellen muss, benennen. Es definiert

Gemeindeentwicklung

Entwicklungsziele und benennt Projekte und Maßnahmen zur Förderung einer zukunftsfähigen Gemeindeentwicklung.

Dabei sind die Ziele und Maßnahmen, basierend auf einer umfassenden Analyse der Ausgangslage, einer breit angelegten Bürgerbeteiligung sowie auf einer Betrachtung realistischer Zukunftsperspektiven, festzulegen. Hierzu gehört u. a. auch, dass eine eigene Demographie-Prognose durchgeführt wird. Alle Projekte und Maßnahmen müssen dann auf diesen Analyseergebnissen basieren und zielgerichtet weiterentwickelt werden.

Weiterentwicklung im Dialog

Die Erarbeitung des Gemeindeentwicklungskonzepts für die Gemeinde Welper muss auf einem umfangreichen Dialog- und Beteiligungsprozess basieren. Hierzu sind Politik, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger in allen Bearbeitungsphasen intensiv mit einzubinden. Denn es gilt:

Gemeinsam mehr aus Welper machen!

Natürlich können wir dies alles nicht alleine verwirklichen. Ergänzend dazu braucht es auch externer, qualitativ hochwertiger und fachlicher Unterstützung. Diese muss sorgfältig ausgewählt werden. Damit wir hier den/die richtigen Partner (Architekt, Stadtentwicklungsplaner, Universitäten usw.) finden, müssen im Vorfeld unsere Anforderungen klar definiert werden.

Im Rahmen eines ersten Dialogs mit den Bürgern und Bürgerinnen sind diese zunächst über die Beweggründe zur Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes und die demografische Entwicklung zu informieren. Es muss deutlich werden, dass mit der Erstellung dieses Konzepts die entscheidende Weichenstellung für die künftige Entwicklung der Gemeinde Welper erfolgen wird.

Ferner sollten aus Sicht der Verwaltung/Politik die ersten neuralgischen Punkte aufgezeigt werden, die einen Handlungsbedarf hervorrufen, um diesen dann mit den Bürgern im Dialog zu spezifizieren, zu bewerten und in eine Reihenfolge zu bringen.

Mögliche Themenfelder können sein:

Gemeindeentwicklung

- Verkehr (hier speziell das Bahnhofsumfeld), neue Mobilitätskultur (z. B. Car-Sharing, e-bike, E-Autos, ÖPNV, Bürgerbus, Mitfahrer-Bank)
- Wohnen (zukünftige Wohnangebote),
- Entwicklung der Ortsteile / lebendige Ortsteile,
- Energie & Klima,
- Bildung & vorschulische Betreuung,
- Handel & Gewerbe / attraktiver Gewerbe- und Unternehmensstandort
- demografischer Wandel / Generationengerechtigkeit

Hier können die Bürger dann auch aus ihrer Sicht positive bzw. negative Entwicklungen benennen.

Als Ergebnis dieses Dialoges sollten ein Leitbild und Ziele für die Gemeindeentwicklung sowie Handlungsvorschläge generiert werden.

Leitbild und Ziele

Ein mögliches Leitbild für Welper kann z. B. folgendes sein:

Welper - Die Vorteile eines Dorfes (u. a. gute soziale Netzwerke, Übersichtlichkeit, Ruhe) sollen mit den Qualitäten einer kleinen Stadt erlebbar werden (u. a. gutes Infrastrukturangebot, attraktives Zentrum).

Der Ortsmitte kommt bei diesem Leitbild eine besondere Bedeutung zu. Die funktionale und gestalterische Aufwertung der Ortsmitte ist eine Aufgabe mit hoher Priorität.

Weiterhin können z. B. folgende Ziele definiert werden:

- Die Identifikation mit dem Ort soll gestärkt werden.
- Die Integration von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern soll gefördert werden.

Gemeindeentwicklung

- Die Weiterentwicklung des Wohnungsbestandes sowie die Begleitung des Generationenwechsels sollen aktiv gefördert werden.
- Neben dem klassischen Einfamilienhaus sollen in Zukunft vermehrt ergänzende Wohnformen, zum Beispiel für das Wohnen im Alter, entwickelt werden. Diese müssen für die Bürger und Bürgerinnen auch bezahlbar sein.
- Attraktive Alternativen zu wegfallenden Familienstrukturen sollen geschaffen werden, um so einer Anonymisierung und Vereinsamung gerade bei älteren Personen entgegen zu wirken.
- Der Wirtschafts- und Gewerbestandort Welper soll ein eigenständiges Profil erhalten. Hierzu sollen die vorhandenen gewerblichen Flächen in ihrer Qualität weiterentwickelt werden.

Wie kann man vorgehen (Handlungsvorschläge)

Damit das Projekt „Gemeindeentwicklung“ auch erfolgreich verläuft, sollten von der Anzahl und dem Themenumfang überschaubare Themenfelder (siehe hier bereits zuvor aufgeführte mögliche Themenfelder) gebildet werden.

Auf diese ist das zukünftige Handeln zu konzentrieren. Für jeden einzelnen Themenblock sind Ziele zu definieren, an denen sich Projekt- und Maßnahmenvorschläge orientieren müssen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 61-15-00/08	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 04.01.2018

Bürgermeister	<i>Schm 04.01.18</i>	Allg. Vertreter	<i>OS 01.18</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>04.01.18</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	4	oef	04.10.2017				
GPNU	9	oef	17.01.2018				

LEADER – Prozess

hier: Berichterstattung der Verwaltung

Sachdarstellung zur Sitzung am 04.10.2017:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktionen von SPD, Welver 21, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 30.08.2017! -

Mit dem Programm LEADER fördert die Europäische Union regionale und lokale Projekte, damit sich ländliche Gemeinden auf wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet positiv weiterentwickeln. Ein wesentlicher Grundsatz der Arbeit mit LEADER ist die Beteiligung aller maßgeblichen Akteure und die Verbesserung von regionalen Kooperationen. Gefragt sind zur Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen engagierte Menschen aus Vereinen, Unternehmen, Landwirtschaft, Kommunen, regionaler Politik und Bürgerschaft, die gemeinsam das Ziel haben, ihre ländlich geprägte Heimat lebenswert zu halten.

Im Mittelpunkt stehen bei LEADER stets die Bürgerinnen und Bürger, um deren Lebensqualität und Chancen im ländlichen Raum es geht. Dazu arbeiten in den regionalen LEADER-Aktionsgruppen (LAG) Vertreterinnen und Vertreter aus Bürgerschaft, Verwaltungen und wichtigen Organisationen z. B. der Wirtschaft miteinander, beraten und entscheiden über die wichtigen Projekte und steuern so den Entwicklungsprozess.

Dieser Ansatz "von-unten-her" ist ein Markenzeichen für LEADER, auch mit der Absicht, Europa und EU-Förderung für Bürger erlebbar zu machen. Ob und wie eine LEADER-Region neue Wege im Landtourismus geht oder kulturelle Angebote auf- und ausbaut, ob sie sich als Standort für erneuerbare Energien aufstellt oder neue Formen des Wohnens und der sozialen Dienstleistung entwickelt oder ob sie zuerst in die langfristige Konzeption ihres Wirtschafts- und Wohnstandorts investiert - über all diese Fragen entscheiden die Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer vor Ort.

Die Gemeinde Welper gehört nach einer erfolgreichen Bewerbung zur LEADER-Region „Börde trifft Ruhr“, die sich aus den Kommunen Ense, Fröndenberg/Ruhr, Welper, Werl und Wickede (Ruhr) gebildet haben. Somit hat diese Region Zugriff auf ca. 2,7 Mio. Euro in der aktuellen Förderperiode. Diese endet offiziell im Jahr 2020, es ist aber möglich, auch eine gewisse Zeit danach noch Projekte zu beenden.

Umfangreiche Informationen finden sich auch auf der Homepage www.boerdetriffruhr.de.

Für die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Region wurde der Verein „LEADER-Region Börde trifft Ruhr e.V.“ gebildet. Er stellt die gemeinsame rechtsfähige juristische Person aller fünf angehörigen Kommunen dar. Jeder Bürgermeister ist Vorstandsmitglied dieses Vereins, der lediglich administrative Aufgaben im Hintergrund übernimmt. So ist er z.B. Arbeitgeber des Regionalmanagements mit Sitz im Rathaus Ense, Am Spring 4. Das Regionalmanagement ist erster Ansprechpartner und Lotse für LEADER-Projekte und telefonisch unter 02938/5571931 erreichbar.

Eine Entscheidung über die Förderfähigkeit von LEADER-Projekten trifft letztlich die LAG für die Region „Börde trifft Ruhr“. Die Aktionsgruppe bildet sich paritätisch aus Wirtschaftspartner/innen, Sozialpartner/innen sowie öffentlichen Partner/innen, die zudem mit jeweiligen Kompetenzen die Handlungsfelder 1 (Lebensqualität), 2 (Soziale Infrastruktur), 3 (Tourismus, Landschaft, Umwelt) und 4 (Wirtschaft, regionale Wertschöpfung, Mobilität) besetzen sollten. Zwingende Förderbedingung ist, dass mindestens 1/3 der LAG-Mitglieder weiblich sind. Unsere regionale LAG setzt sich derzeit aus 23 Personen zusammen. Aus Welper sind Herr Bürgermeister Uwe Schumacher, Herr Dieter Schulze sowie Herr Georg Brill in der LAG vertreten. Der Platz einer weiteren Sozialpartnerin, der zwingend weiblich besetzt sein muss, ist für Welper seit längerer Zeit vakant.

Nach Auskunft des Regionalmanagements wurden in der Region „Börde trifft Ruhr“ bisher insgesamt 67 Projektideen angeregt, davon 27 Ideen im Jahr 2017 (Stand 21.09.2017). 15 Projekte wurden von der LAG bereits insgesamt bewilligt und veröffentlicht. Eine Übersicht der veröffentlichten Projekte ist der Vorlage beigelegt. Von den bewilligten Projekten wurden bisher 4 Projekte vollständig realisiert, unter anderem die beiden bewilligten Projekte im Gemeindegebiet Welper (Multifunktionsplatz TV Borgeln / Alt und Jung zusammenbringen Flerke). An Fördermitteln wurden bislang 381.050,29 € zzgl. der Fördermittel für das Regionalmanagement selbst und das Bewerbungskonzept (Regionale Entwicklungsstrategie RES) bewilligt.

Aktuell sind 15 weitere Projekte in einer intensiven Beratung, Prüfung und Ausarbeitung zur Vorstellung in der LAG. Die LAG tagt 3- bis 4-mal im Jahr nicht-öffentlich an wechselnden Orten in der Region. Die nächste Sitzung der LAG findet z.B. am 18.10.2017 im Rathaus Welper statt. Darüber hinaus hat sich ein Arbeitskreis „Tourismus“ mit dem Ziel eines Rad- und Wanderweges durch die LEADER-Region „Börde trifft Ruhr“ gebildet.

Unter der Beteiligung der hiesigen Wirtschaftsförderung ist für Welper zurzeit ein mögliches LEADER-Projekt „Gastronomie und Kirche“ im Gespräch, das entlang einer ausweisenden Fahrrad-Themenroute gastronomische Angebote mit Kirchengebäuden verbinden soll. Über-

dies wurde in diesem Jahr eine Anfrage an die Verwaltung im Hinblick auf einen weiteren Mehrgenerationenplatz vergleichbar mit dem Projekt in Flerke auf einer Teilfläche des Sportplatzes Vellinghausen gestellt. Auch beabsichtigt eine Gruppe aus Schwefe, am Amper Bach entlang der Bachstraße in Schwefe einen historischen „Waschplatz“ als Dorftreffpunkt neuzugestalten. Dafür wurde bereits eine Bauvoranfrage positiv beschieden, was in der Sitzung des GPNU am 28.06.2017 unter TOP 9 „Bericht über die bearbeiteten Bauanträge“ bekannt gegeben wurde. Bei der dafür vorgesehenen Fläche handelt es sich zumindest teilweise um ein Gemeindegrundstück.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des GPNU vom 04.10.2017:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Umwelt beschließt mit

9 Ja-Stimmen und
1 Enthaltung,

1. den Tagesordnungspunkt „Leader-Prozess, hier: Berichterstattung der Verwaltung“ in jede Tagesordnung des Ausschusses und jede dritte Sitzung des Rates ab der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen,
2. die Verwaltung zu beauftragen, über den Stand der Beratungen in den Sitzungen jeweils inhaltlich umfassend zu berichten.

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.01.2018:

Aktualisierte Angaben zu den Projektideen, dem jeweiligen Bewilligungsstand und die damit verbundenen Fördermittel erfolgen in der Sitzung. Durch den Weihnachtsurlaub des Regionalmanagements bis zum 05.01.2018 war es verwaltungsseitig leider nicht möglich, diese Angaben bereits mit der Einladung zu liefern.

Zudem wird das Regionalmanagement zurzeit teilweise personell umbesetzt. Der bisherige Regionalmanager Herr Hedicke hat sich beruflich in Richtung seiner Heimatnähe in Niedersachsen verändert und seine Tätigkeit hier in der Region „Börde trifft Ruhr“ zum 31.12.2017 beendet. Für seine sehr kompetente und engagierte Unterstützung sowie die hervorragende Zusammenarbeit war ihm ausdrücklich zu danken. Die freigewordene Positionen wurde frühzeitig erneut ausgeschrieben und das Auswahlverfahren bereits durchgeführt. Ausgewählt

wurde eine Nachfolgerin, die voraussichtlich Mitte Januar namentlich vorgestellt werden kann, wenn sie das Verfahren auch mit ihrem gegenwärtigen Umfeld abgestimmt hat.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Berichterstattung zur Kenntnis.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 63-10-01	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 03.01.2018

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	10	oef	17.01.18				

Bericht über die bearbeiteten Bauanträge

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.01.2018:

Folgende Bauanträge zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens haben vorgelegen:

- + Errichtung einer Mistplatte, Brauckstraße 15, Ortsteil Vellinghausen
- + Errichtung eines Pools mit Überdachung und eines Freisitzes, Neustadtstr. 32, Ortsteil Scheidingen
- + Errichtung eines Blockbohlenhauses, Am Hügel 26, Ortsteil Schwefe
- + Tagesbaugenehmigung für eine Aufführung am 11.12.2017 in der Turnhalle der Grundschule Borgeln, Bördestraße 74
- + Tagesbaugenehmigung für die Karnevalsfeier am 08.02.2018 in der Turnhalle der Grundschule Borgeln, Bördestraße 74
- + Umbau, Wohnraumerweiterung, Sanierung, Hellweg 39, Ortsteil Dinker (Bauvoranfrage)
- + Nutzungsänderung einer Erdgeschosswohnung in eine Einrichtung für Kinderbetreuung (0-3 Jahre; Großtagespflege), Werler Str. 7, Zentralort Welper
- + Nutzungsänderung einer landw. Scheune in eine Remise für Fahrzeuge, Wohnmobile und Gerätschaften, Plass 11, Zentralort Welper
- + Errichtung eines Carports, Am Hachenbruch 20, Zentralort Welper
- + Abbruch eines Einfamilienhauses mit Garage, Wohlmeine 9, Ortsteil Schwefe
- + Nutzungsänderung/Wohnhausumbau und Nutzungsänderung eines Stalles zu Wohnraum, Schwefer Straße 8, Ortsteil Schwefe
- + Nutzungsänderung eines Carports zu Garage/ Abstellraum sowie Werkstatt (Nachtrag), Neustadtstraße 18, Ortsteil Scheidingen

- + Errichtung eines Abstellraumes, Am Heidewald 13, Ortsteil Flerke
- + Anbau an das bestehende Wohnhaus zur Nutzung als Mehrgenerationenhaus, Salzbachweg 7, Ortsteil Illingen
- + Wohnraumerweiterung, Anbau Giebel und Aufstockung des Daches, Hellweg 39, Ortsteil Dinker
- + Errichtung eines Gartenhauses, Ringstraße 2a, Ortsteil Stocklarn
- + Nutzungsänderung und Umbau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung zu einer Wohngruppe mit 5 Kindern, Ulmenweg 12, Zentralort Welver
- + Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage als Ersatzbau, Kanalstraße 5, Ortsteil Vellinghausen (Bauvoranfrage)
- + Nutzungsänderung von einer Wohneinheit auf vier Wohneinheiten, Nutzungsänderung von Nebenanlagen in Garagen, Errichtung von drei Balkonen und einer Gaube, Neustadtstr. 20, Ortsteil Scheidingen
- + Umbau eines Wohnhauses am bestehenden Mehrfamilienhaus, Bruchstr. 1a, Ortsteil Stocklarn

Zu allen vorgenannten Bauvorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Auflistung wird zur Kenntnis gegeben. Ein Beschluss ist nicht zu fassen.